

(4) Entscheidungen, die dem Ministerrat obliegen, sind vom Präsidenten des Amtes nach Abstimmung mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane rechtzeitig dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

## §4

(1) Der Präsident des Amtes hat zu gewährleisten, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Atom-Sicherheit und des Strahlenschutzes verallgemeinert, die Vorschläge der Werktätigen ausgewertet und zur Verbesserung der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes angewendet werden. Er sichert die Nutzung aller Möglichkeiten zur planmäßigen Entwicklung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen, die unter Einwirkung ionisierender Strahlung arbeiten.

(2) Der Präsident des Amtes hat zu sichern, daß die leitenden Mitarbeiter des Amtes das Vertrauensverhältnis zu den Werktätigen vertiefen, sie über die zu lösenden Aufgaben informieren, mit ihnen deren Durchführung beraten und ihre Teilnahme an der Leitung und Planung fördern.

## §5

(1) Zur Gewährleistung der kollektiven Beratung von Grundfragen besteht beim Amt als beratendes Organ des Präsidenten ein Kollegium. Das Kollegium berät insbesondere die Grundfragen der Leitung und Planung der Maßnahmen der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes, der Wissenschaft und Technik, der Forschung und Entwicklung, Probleme der langfristigen Planung, Fünfjahr- und Jahrespläne sowie Entwürfe von Beschlußvorlagen für den Ministerrat und Entwürfe von Rechtsvorschriften.

(2) Vorsitzender des Kollegiums ist der Präsident des Amtes. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Ordnung des Präsidenten des Amtes geregelt. <sup>11</sup>

## II.

## Aufgaben und Arbeitsweise

## §6

(1) Das Amt hat in Durchführung der einheitlichen Politik des sozialistischen Staates auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen staatlichen Aufgaben die komplexe Planung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes in Abstimmung mit anderen zentralen Staatsorganen vorzunehmen.

(2) Das Amt plant und koordiniert durch die Erarbeitung von Grundsätzen ein einheitliches Vorgehen für den Schutz der Bevölkerung vor der Einwirkung ionisierender Strahlung und der Werktätigen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit einer Strahlenbelastung ausgesetzt sind, für den Schutz der Umwelt und von Sachgütern vor radioaktiver Verunreinigung, für die sichere Lagerung radioaktiver Abfälle sowie für die Gewährleistung der Atomsicherheit.

(3) Das Amt gewährleistet die ständige wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Es arbeitet in den fachspezifischen Gremien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und anderer internationaler Organisationen mit. Das Amt schließt über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes Vereinbarungen im Rahmen bestehender Regierungsabkommen ab.

(4) Das Amt ist für die Realisierung von Abkommen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes im Rahmen internationaler Verträge verantwortlich. Es realisiert Maßnahmen, die sich auf Grund internationaler Kontrollverpflichtungen in diesem Zusammenhang ergeben.

(5) Das Amt analysiert die internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Es vertieft diese Erkenntnisse durch

Veranlassung oder Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Gewährleistung der sachgerechten Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Amtes in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen.

## §7

(1) Das Amt legt die in der DDR verbindlichen Grenzwerte, Richtwerte und Normative sowie Art, Umfang und Methoden der daraus resultierenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes sowie für nukleare Katastrophen unter Beachtung des Standes der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und volkswirtschaftlichen Erfordernisse fest.

(2) Dem Amt obliegt die Erteilung von Strahlenschutzgenehmigungen für den Verkehr mit radioaktiven Stoffen, den Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sowie für den Transport von radioaktiven Stoffen und Kernmaterial.

(3) Dem Amt obliegt die Strahlenschutzbauprüfung und -Zulassung von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sowie von Strahlenschutzmitteln, ferner die Kontrolle der Herstellung und des Importes solcher Erzeugnisse auf Einhaltung der erforderlichen Strahlensicherheit und Strahlenschutzgüte in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen. Es erprobt Strahlenschutzmeßgeräte und Strahlenschutzmittel, nimmt Einfluß auf deren Entwicklung, Produktion, Import und Einsatz in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

(4) Das Amt veranlaßt oder führt selbst durch:

1. medizinische Maßnahmen im Rahmen von Tauglichkeits- oder Überwachungsuntersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen unter Einbeziehung personendosimetrischer und inkorporationsdiagnostischer Überwachung sowie die medizinische und naturwissenschaftliche Auswertung aller Strahlenexpositionen;
2. die strahlenschutzmedizinische Begutachtung und Oberbegutachtung von beruflichen oder außerberuflichen Strahlenschäden sowie strahlenschutzmedizinische Untersuchungen an Gruppen aus der Bevölkerung und epidemiologische Erhebungen an der Population der DDR bezüglich der zivilisationsbedingten und natürlichen Strahlenbelastung.

## §8

(1) Das Amt veranlaßt oder führt selbst durch die Ermittlung der Grundstrahlung und die Kontrolle der Umwelt und der Nahrungsketten auf natürliche Radioaktivität und Anwesenheit zivilisationsbedingter radioaktiver Stoffe.

(2) Das Amt kontrolliert Betriebe und Einrichtungen beim Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung oder beim Betrieb von Kernanlagen auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und bei der Abwendung oder Verminderung der Folgen außergewöhnlicher Ereignisse und wertet diese Ereignisse aus.

(3) Das Amt kann mit zentralen Staatsorganen Vereinbarungen abschließen und bestimmte Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen übertragen.

(4) Der Präsident des Amtes ist berechtigt, von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinate und Einrichtungen alle für die Atomsicherheit und den Strahlenschutz notwendigen Berichte, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern, Überprüfungen an Ort und Stelle durch Fachkräfte auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes durchführen zu lassen und erforderlichenfalls den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen hierzu Auflagen zu erteilen.

## §9

(1) Dem Amt obliegt die Durchführung oder Koordinierung aller Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung auf dem Ge-